

**Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur**



Richtlinien zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 15.03.2024)

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Förderziele
 - 1.2 Antragsberechtigte
 - 1.3 Entscheidungsträger
 2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
 - 2.1 Investitionsmaßnahmen
 - 2.2 Notwendige Maßnahmen
 3. Gesamtfinanzierung
 4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung
 5. Antragsverfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Sonstige Voraussetzungen
 - 5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
 - 5.4 Baufachliche Prüfung
 - 5.5 Zweckbindungsfrist
 - 5.6 Antragsunterlagen
 - 5.7 Vergaberecht
 6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis
 - 6.1 Bewilligungsbescheid
 - 6.2 Höhe der Förderung
 - 6.3 Auszahlung der Mittel
 - 6.4 Verwendungsnachweis
 7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden
 8. Maßnahmebeginn
 9. Inkrafttreten
- Anlage 1

1. Allgemeines

1.1 Förderziele

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Westerwaldkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Westerwaldkreis erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.2024 verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 12 AGKJHG als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Des Weiteren muss

1. die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden
2. die/der Antragsberechtigte bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Betriebskindertagesstätten.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3 Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet die Behördenleitung auf der Grundlage dieser Richtlinie, soweit die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die ausgesprochenen Bewilligungen informiert. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde für den Westerwaldkreis.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmetypen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmeausführung sind Baukosten. Als Baukosten werden die Kosten für alle Maßnahmen bezeichnet, durch die die Anlage in ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach verändert oder - von der üblichen Modernisierung abgesehen - über ihren bisherigen Zustand verbessert wird.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4). Die Unwirtschaftlichkeit ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten für Neubau, Erweiterung, Ersatzbau und Umbau auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf eines geeigneten Grundstücks einschließlich des darauf befindlichen Gebäudes
- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt (z. B. Erbbaurecht)
- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), mit denen die Platzzahl der Kita erhöht wird, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.
- Energetische Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind.

2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 610 nach DIN 276:2018-12 (Ausstattung) mit Ausnahme der erstmaligen Ausstattung nach Ziffer 2.1.1.
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung vor und während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

2.1.4

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Westerwaldkreis als Bedarfsplanungsbehörde, die für den Bau und die Ausstattung zuständig ist (§ 22 AGKJHG), zu beurteilen.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots notwendig sind.

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Westerwaldkreises
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen freier Träger bei freien Kitas, die in Bauträgerschaft einer Kommune stehen
- Zuwendungen Dritter (z. B. Stiftungen, zweckgebundene Spenden, Zuwendungen der KfW, Zuwendungen aus sonstigen Förderprogrammen)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Westerwaldkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

Das gleiche gilt für sonstige Förderprogramme.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung**4.1**

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Vor Einreichung des mit Jugendamt und Landesjugendamt abgestimmten Antrages zu Planung sind zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Westerwaldkreises
- der Brandschutzbeauftragte des Westerwaldkreises
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Westerwaldkreises
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Westerwaldkreises

4.3

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren**5.1 Antragsverfahren**

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 31.07. vorzulegen.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die Antragstellung erfolgt formlos.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. §10 GemHVO ist zu beachten.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden und wenn eine Kommune sich finanziell an der Maßnahme beteiligt, ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Westerwaldkreis.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Westerwaldkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Erweiterungs-, Ersatz- und Umbau
 - Aussagefähige Unterlagen im Falle eines beabsichtigten Gebäudeankaufs (Entwurf eines entsprechenden notariellen Kaufvertrages, Grundbuchauszug, Nutzungs- / Raumkonzept etc.)
 - Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
 - Gesamtkosten der Maßnahme
 - Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276
 - Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
 - Bestätigung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
 - Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage aller Städte und Gemeinden, die sich finanziell an der Baumaßnahme beteiligen
 - Erklärung, wenn der Bauträger nicht der Einrichtungsträger ist (Vordruck)
 - Folgende Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers
 2. Entwurfsunterlagen bestehend aus Grundrissen, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie Lageplan im Maßstab 1:1000
 3. Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau bzw. Erweiterung sowie 3. Ebene bei Umbauten im Bestand
 4. Flächenberechnung nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnung nach DIN 18960 — Nutzungskosten im Hochbau
 6. Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt / BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzungsfläche nach DIN 276 a.F.) /BGF
 8. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro qm Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche
- Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts

gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.

Die einzelnen Bauunterlagen sind mit den Ziffern 1 bis 8 zu beschriften.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Westerwaldkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Westerwaldkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur)
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Westerwaldkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union.

6.2 Höhe der Förderung

Der Westerwaldkreis beteiligt sich mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch andere Zuwendungsgeber (s. Auflistung Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Im Falle eines Ersatzbaus und soweit dieser nicht unter die Regelung von Nr. 2.1.4 Satz 2 fällt, werden von den zuwendungsfähigen Kosten 35% für ersparte Bauunterhaltung abgezogen.

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich (Festbetragsfinanzierung).

6.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung eines Abschlags ist nur einmal möglich. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung durch den Vordruck des Westerwaldkreises nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
2. Nachweis zur Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste)
3. Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276
4. Endgültige Finanzierungsübersicht
5. Beginn und Abschluss der Maßnahme
6. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, verfällt die Zuwendung. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag um längstens 1 Jahr verlängert werden.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v.H. der der Kreiszufwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinde/n und/oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3 KiTaG).

8. Maßnahmebeginn

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Westerwaldkreises abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Westerwaldkreis anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt und für die entweder noch kein Bewilligungsbescheid erstellt wurde oder dieser noch keine Bestandskraft erlangt hat.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen noch nicht begonnen wurde oder für die ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Ziffer 8 bewilligt wurde.

Die bisherige „Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis“ vom 02.07.2021 wird außer Kraft gesetzt. Für die nach dieser Richtlinie ergangenen Bewilligungsbescheide gilt die Richtlinie jedoch fort.

Anlage 1

Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen**1. Pädagogische Räume**

Raum	m ²	Anmerkung
Gruppenraum	45	45 qm für 25 Ü2-Kinder Individuelle Lösung bei der Betreuung von U2-Kindern erforderlich
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum/Schlafrum	15	Kombination von Ruhe,- Schlaf- und Nebenraum möglich. Größe abhängig von der Anzahl der Kinder und der Konzeption der Kita
Sanitärbereich		Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	Ab 150 Plätzen sind 2 Mehrzweckräume erforderlich
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	1 Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen 2 Therapieräume. In Regeleinrichtungen soll ein Nebenraum für die zusätzliche Nutzung für Therapiezwecke „doppelgenutzt“ werden können.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

2. Weitere Räume

Raum	qm	Anmerkung
Geräteraum zum Mehrzweckraum		Individuell
Büro Leitung		individuell
Elternsprechzimmer		in größeren Einrichtungen zu empfehlen
Personalraum		Abhängig von der Größe der Einrichtung
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen und der Art der Essenszubereitung Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle erforderlich
Wirtschafts- und Putzraum		individuell

Raum	qm	Anmerkung
Abstellraum		individuell
Personal WC		Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft		individuell
Garderoben		pro Platz muss 1 Garderobenhaken mit Ablagefach o.ä. vorgehalten werden.
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden
Außenspielfläche		Individuell – abhängig vom Grundstück

3. Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.